

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung und Reihenfolge der Vertragsbedingungen

Alle Rechtsgeschäfte werden zu diesen Bedingungen abgeschlossen. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- die Leistungsbeschreibung
- sonstige besondere Vereinbarungen, die ausschließlich schriftlich zu treffen sind;
- die nachstehenden (allgemeinen Geschäftsbedingungen)

§ 2 Abschluß des Vertrages

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme oder schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung einer Bestellung durch uns zustande. Einkaufsbedingungen des Käufers sind nicht bindend, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch erfolgt

§ 3 Preise

Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils bei Vertragsabschluß geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Preise gelten ab Werk. Verpackung berechnen wir mit 6% des Netto Rechnungswertes. Die Beladung und Versendung wird von uns nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluß und Ablieferung die Preise des Farblieferanten oder die Lohnkosten um mehr als 5 %, so sind wir gegenüber Kaufleuten berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen. Der Besteller hat das Recht, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach entsprechender Mitteilung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer, erhöht sich der Preis gegenüber Kaufleuten entsprechend.

Gegenüber Nichtkaufleuten sind wir zur Anwendung der vorstehenden Preiserhöhungsklausel berechtigt, wenn die Ablieferung der Leistung vertragsgemäß erst 4 Monate oder später nach Vertragsabschluß erbracht werden soll. Sieht der Vertrag eine Lieferung innerhalb von 4 Monaten vor, findet die Preiserhöhungsklausel nur dann Anwendung, wenn die Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erst nach Ablauf der 4 Monatsfrist erfolgen kann.

§ 4 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit dem Beginn des Verladens an der jeweiligen Verladestelle über. Das gilt auch, wenn wir die Verladung und/oder Auslieferung übernommen haben.

Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden, sonst kann sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers gelagert werden. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten übernommen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Liefern wir dem Besteller vor vollständiger Bezahlung von uns bearbeitete Waren aus, so überträgt er uns das Eigentum an ihnen zur Sicherheit aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen.

Eine Verfügung über die Vorbehaltsware, deren Verbindung oder Vermischung mit anderen Gegenständen oder ihre Verarbeitung ist dem Besteller nur im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs gestattet. Nicht gestattet ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder ein Tausch der Ware.

Wird die Ware durch den Besteller zu einer neuen Sache verarbeitet, erfolgt die Weiterverarbeitung für uns. Ein Eigentumserwerb des Bestellers gem. § 950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an den neu entstandenen Gegenständen nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Materialien. Die neu entstehenden Sachen oder unsere Anteile daran, gelten als Vorbehaltswaren im Sinne dieser Klausel.

Der Besteller tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht.

Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in dem Betrag an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt dem ihm gegen den Dritten oder gegen andere erwachsenen Vergütungsanspruch in dem Betrage an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Anteil am Miteigentum entspricht. Steht dem Besteller ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch wegen des an uns abgetretenen Vergütungsanspruches in dieser Höhe auf uns über.

Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung ist ihr aus der Rechnung ersichtlicher Wert zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 20%.

Die im Vorstehenden genannten Teilabtretungen erstrecken sich jeweils auf den rangersten Teilbetrag der Gesamtforderungen.

Läßt sich der Besteller für Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware Wechsel geben, so darf er die Wechselerforderung ohne unsere vorherige Zustimmung nicht an Dritte übertragen oder herausgeben.

Sowohl wir als auch der Besteller sind ermächtigt, die Abtretung dem Schuldner anzuzeigen. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherungen die gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur anteiligen Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl bereit. Mit der vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen gehen die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

Der Besteller ist verpflichtet, Eingriffe Dritter in das Vorbehaltsrecht oder Miteigentum oder die abgetretenen Forderungen insbesondere Pfändungen, uns unverzüglich zu melden und uns alle zur Anerkennung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ist die von uns bearbeitete Ware dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung des Anwartschaftsrechts, sofern nicht der Besteller und damit wir Eigentum nach § 950 BGB erwerben. Ist die von uns bearbeitete Ware einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt der Besteller seinen Anspruch auf Rückübertragung ab, sofern nicht ein Eigentumserwerb nach § 950 BGB eintritt. Gleiches gilt für etwaige Ansprüche des Bestellers auf Rückübertragung wegen Überschicherung

§ 6 Abnahme

Eine förmliche Abnahme hat am Erfüllungsort stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt.

Im übrigen gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung oder Übersendung der Rechnung. Innerhalb dieser Frist kann der Besteller widersprechen. Voraussetzung für diese Abnahme ist, daß wir den Besteller bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hinsichtlich des Gefahrenübergangs gilt § 4. Spätestens geht die Gefahr mit Abnahme über.

§ 7 Gewährleistung

Handelt es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, hat er die Ware bzw. Leistung unverzüglich nach Empfang auf Mängel oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel, sowie offenkundige Mängel bzw. Fehlen zugehandelt es sich um einen Nichtkaufmann, so hat der Besteller offensichtliche Mängel, sowie offensichtlich fehlende zugesicherte Eigenschaften binnen 14 Tage nach Empfang schriftlich (Eingang bei uns) anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware hinsichtlich sicherer Eigenschaften hat er spätestens innerhalb von 8 Tagen zu rügen (Eingang bei uns). Nach Ablauf der Frist gilt die Ware auch in Ansehung der bezeichneten Mängel bzw. Fehlen zugesicherter Eigenschaften als genehmigt.

Handelt es sich um einen Nichtkaufmann, so hat der Besteller offensichtliche Mängel, sowie offensichtlich fehlende zugesicherte Eigenschaften binnen 14 Tage nach Empfang schriftlich (Eingang bei uns) anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware hinsichtlich des offensichtlichen Mangels bzw. der offensichtlich fehlenden zugesicherten Eigenschaften als genehmigt.

Macht der Besteller Gewährleistungsansprüche geltend, und stellt sich bei der Überprüfung heraus, daß kein Gewährleistungsfall vorliegt, so können wir ihm die durch die Überprüfung entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

Eine Pflicht zur Untersuchung und Prüfung der vom Besteller gelieferten Rohware oder Vorarbeiten übernehmen wir nicht. Bei offensichtlichen Mängeln werden wir den Besteller hierauf aufmerksam machen.

Eigenschaften sind nur zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Sonstige technische Daten sowie in Bezug genommene DIN oder sonstige Normen kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Eigenschaftszusicherung dar. Werden die von uns beschichteten Oberflächen nicht regelmäßig gemäß den Vorgaben der GRM (Gütegemeinschaft für die Reinigung von Metallfassaden e.V., Nürnberg) -RAL-Gütezeichen 632- fachgerecht gereinigt, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 8 Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche, seien sie vertraglicher oder gesetzlicher Natur, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Gewährleistung, für Schadensersatzansprüche aus schuldhafter Verletzung oder Nachbesserungspflicht, für Schadensersatzansprüche aus Beschädigung oder Zerstörung der vom Besteller gelieferten Rohware und für Verzugschäden.

Der Schadensersatzanspruch des Bestellers kann nur bis zur Höhe des für unsere Leistungen abgerechneten Betrages geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Zahlung

Wir sind berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen werden innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig.

Die Schlusszahlung hat Zug um Zug gegen Lieferung der Ware bzw. Leistung in bar zu erfolgen. Für Barvoranzahlungen vergüten wir 3 % Skonto.

Falls eine Zahlung gegen Rechnung vereinbart worden ist, ist die Schlußrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

Eine Aufrechnung des Bestellers ist nur zulässig, wenn der Besteller mit einer rechtskräftig festgestellten oder einer anerkannten Forderung aufrechnen kann.

Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungsziele sind wir berechtigt, ohne vorherige Mahnung Zinsen in Höhe von 4 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, sofern wir nicht einen höheren Verzugschaden nachweisen.

Wird eine fällige Zahlung trotz angemessener Nachfrist unter Androhung der Vertragskündigung nicht gezahlt, können wir den Auftrag nach Fristablauf schriftlich kündigen. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem haben wir Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

§ 10 Selbstbelieferungsvorbehalt

Wir können den Vertrag kündigen, wenn wir nicht oder nicht rechtzeitig von unserem Lieferanten beliefert werden. Das Kündigungsrecht setzt aber voraus, daß wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und von unserem Lieferanten im Stich gelassen worden sind.

Im Falle der Kündigung sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen.

§ 11 Kündigung durch Besteller

Kündigt der Auftraggeber den Werkvertrag nach § 649 BGB und haben wir noch nicht mit der Arbeit begonnen, so können wir nach unserer Wahl nach § 8 Nr. 1 Absatz 2 VOB/B vorgehen oder einen pauschalierten Ersatz in Höhe von bis zu 5 % der Auftragssumme fordern. Im letztgenannten Fall hat der Auftraggeber das Recht nachzuweisen, daß unser Vergütungsanspruch geringer ist.

Kündigt der Auftraggeber nach § 649 BGB, und haben wir bereits mit der Bearbeitung begonnen, so gilt das Vorstehende mit der Maßgabe, daß wir wahlweise nach § 649 BGB vorgehen können oder die bisher erbrachten Leistungen abrechnen und für die noch ausstehenden Leistungen pauschal bis zu 5 % der Restauftragssumme (also abzüglich der bereits erbrachten Positionen) abrechnen.

§ 12 Schiedsgutachten

Bei allen Meinungsverschiedenheiten, die Art, Umfang und Zeitgerechtigkeit der Leistungen betreffen, ist, falls nicht sofort eine Einigung erfolgt, ein Schiedsgutachten zu ziehen. Die für den Auftragnehmer zuständige Industrie- und Handelskammer ist um Ernennung eines Schiedsgutachters zu ersuchen.

Die aufgetretene Streitfrage soll dem Schiedsgutachter gemeinsam unterbreitet werden, ist kein Einvernehmen über die Fassung der Streitfrage zu erzielen, dürfen die Beteiligten einzeln schriftlich und unter gegenseitiger Übersendung von Abschriften die Streitfrage unterbreiten. Der Schiedsgutachter soll die ihm unterbreitete Streitfrage nach Anhörung beider Seiten möglichst kurzfristig beantworten.

Die Festlegung des Schiedsgutachters ist verbindlich, es sei denn, sie ist grob unbillig. Der Schiedsgutachter soll auch über die Verteilung der mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten nach Maßgabe des Ob- und Unterliegens der Beteiligten befinden. Den Beteiligten ist bekannt, daß Schiedsgutachter reine Rechtsfragen nicht zu entscheiden haben. Sie stimmen aber darin überein, daß der Schiedsgutachter die ihm angefragte Festlegung im weitestgehend möglichen Umfang treffen soll.

§ 13 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist Osterwieck.

§ 14 Gerichtsstand

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen oder hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, gilt als Gerichtsstand Halberstadt.

§ 15 Gültigkeit

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen in Kraft. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die den mit ihm verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende gültige Bestimmung.